presserat

Recherche

Eine Boulevardzeitung berichtet: »Die Tragödie des 81jährigen, der seinen Neffen (36) erstach.« Der Artikel enthält eine »lange traurige Geschichte« über Hintergründe und Motive, die den alten Mann zu seiner Tat veranlassten: »Sein Neffe nahm ihm alles ab - deshalb stach der 81jährige zu.« Am folgenden Tag veröffentlicht die Zeitung einen weiteren Artikel: »81jähriger stach zu - Vater des Toten packt aus«. Diesmal gibt der Vater des Opfers seine Version des Geschehens wieder. - Unter der Überschrift »Da griff der Opa zum Messer... « berichtet eine Wochenzeitschrift über denselben Fall. Der 81jährige wird als »achtenswerter« Mann beschrieben, der es durch harte Arbeit und Sparsamkeit zu einem Vermögen gebracht hat, welches ihm vom Neffen wieder »abgeschwatzt« worden sei. Der Vater des Opfers beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er sieht den Fall falsch dargestellt und die Persönlichkeitsrechte seines Sohnes verletzt. (1988)

Der Deutsche Presserat kann nicht bestätigen, dass beide Zeitungen über den Fall und seine Hintergründe wahrheitswidrig berichtet und dabei die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen verletzt haben. Er weist daher die Beschwerde als unbegründet zurück. Zwar sieht er sich außerstande, den Wahrheitsgehalt der Artikel in allen Details zu überprüfen. Dem Presserat liegt aber eine Erklärung der Staatsanwaltschaft vor, die in derselben Sache ermittelt und festgestellt hat, dass das »eigentliche Tatgeschehen« mit der Berichterstattung übereinstimmt. Die in den Beiträgen enthaltenen Bewertungen liegen nach Ansicht des Presserats im Rahmen des redaktionellen Ermessensspielraums und sind zulässig. Das Versäumnis, auch die Stellungnahme des Vaters des Opfers einzuholen, hat die Redaktion der Boulevardzeitung durch die weitere Veröffentlichung am Folgetag ausreichend wieder gut gemacht. Die Redaktion der Zeitschrift wird dagegen noch einmal ausdrücklich auf ihre Möglichkeiten einer ähnlichen Wiedergutmachung hingewiesen.

Aktenzeichen:B 46/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet